



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 06/2025 vom 14.02.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
UVP-Vorprüfung D & H Biogas GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 00089/2024/71 -	2
Sechste Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz	3
Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Diepholz.....	3
26. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreis Diepholz vom 17.12.1990	5
Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990 in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 09.12.2024.....	6
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	7
C Bekanntmachungen anderer Stellen	8
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	8
Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben: Neubau einer Bundesstraße B 6n Bundesstraße B 6n: Planungen für den Neubau einer B 6n von AS Bremen-Kattenturm bis BAB A 1	8
AbwasserVerband.....	18
Haushaltssatzung des AbwasserVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2025	18

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung D & H Biogas GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 00089/2024/71 -

Die D & H Biogas GmbH & Co. KG, Herr Cord-Heinrich Heitzhausen, Dörpel 3, 49406 Eydelstedt, hat die Errichtung einer Mistlagerhalle mit Abluftreinigungsanlage, Separator, Feststoffeintrag, die Umnutzung des Nachgärers zum Fermenter 2, die Umnutzung des Gärproduktlagers 4 zum Nachgärer, die Änderung der Inputstoffe, den Rückbau des vorhandenen Feststoffeintrages sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bahrenborstel	Bahrenborstel	Bahrenborstel
Flur	12	12	12
Flurstück	5/12	5/8	5/9

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines Bebauungsplanes.

Auf der Grundlage der Immissionsprognose wird die geplante Abluftreinigungsanlage zu einer Verbesserung der Geruchssituation führen.

Die Ausbreitungsrechnung in Bezug auf Ammoniak zeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung im geplanten Zustand im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen, Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten das Abschneidekriterium in Höhe von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreitet.

Die Ausbreitungsrechnung in Bezug auf Stickstoffdeposition legt dar, dass die Gesamtzusatzbelastung für die Biogasanlage und die Tierhaltung im geplanten Zustand

- a) im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen und Naturschutzgebieten das Abschneidekriterium in Höhe von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$ nicht überschreitet.
- b) im Bereich von FFH-Gebieten das Abschneidekriterium in Höhe von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$ überschreitet. Der Vergleich der Immissionen der Gesamtzusatzbelastung und Tierhaltung im geplanten und genehmigten Zustand zeigt einen deutlichen Rückgang der Immissionen im geplanten Zustand. Die Zusatzbelastung ist damit negativ. Das angrenzende FFH-Gebiet liegt damit nicht innerhalb des Einwirkungsbereiches der geänderten Gesamtanlage (Biogasanlage + Tierhaltung).

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionswerte unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten. Die Flurstücke befinden sich auch außerhalb des Hochwasserrisikogebietes Große Aue.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Betroffenheit relevanter Schutzgüter.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

Sechste Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag für die Benutzung der Einrichtung der Volkshochschule (VHS) am 09.12.2024 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

1. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „2,80 Euro und 6,80 Euro“ durch die Worte „3,30 Euro und 7,30 Euro“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 4 werden für die Worte „25,00 Euro und 70,00 Euro“ die Worte „50,00 Euro und 120,00 Euro“ eingefügt.
3. Der § 5 wird wie folgt geändert:
 - 1) Auf das Unterrichtsentgelt werden Ermäßigungen an nachstehende Personengruppen wie folgt gewährt:
 - Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Personen im Freiwilligendienst in Höhe von 50 Prozent
 - Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I in Höhe von 50 Prozent
 - Empfänger/innen von Bürgergeld, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 80 Prozent
 - 2) Für Studienreisen werden keine Ermäßigungen gewährt.
 - 3) In begründeten Einzelfällen kann die Betriebsleitung der VHS das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

Artikel II

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Diepholz, den 09.12.2024

Landkreis Diepholz
gez. V. Meyer
(Landrat)

Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag für die Benutzung der Einrichtung der Volkshochschule (VHS) am 09.12.2024 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2

Höhe der Entgelte

- (1) Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Entgelte für Veranstaltungen nach dem Aufwand (Honorare, Mieten, technische Einrichtungen, andere Sonderaufwendungen), den Inhalten, bildungspolitischen Kriterien, der Nachfrage „am Markt“ und der Bezuschussung durch Dritte.
- (2) Die Entgelte für Einzelveranstaltungen bewegen sich zwischen 3,00 Euro und 25,00 Euro.
- (3) Für Kurse betragen die Entgelte zwischen 3,30 Euro und 7,30 Euro je Unterrichtsstunde. Näheres regelt der aktuelle Entgelttarif.
- (4) Für Lehrgänge zur Vorbereitung auf staatliche Schulabschlüsse beträgt das monatliche Entgelt zwischen 50,00 Euro und 120,00 Euro. Näheres regelt der aktuelle Entgelttarif.
- (5) Das Entgelt für mehrtägige Seminare, Besichtigungen und Exkursionen wird je nach Aufwand im Einzelfall festgelegt.
- (6) Für Studienreisen wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben.
- (7) Bietet die VHS im Auftrag Außenstehender (Firmen, Gruppen von Teilnehmern) Veranstaltungen an, werden die Entgelte je nach Aufwand im Einzelfall festgelegt.
- (8) Im Einzelfall bleibt es der Betriebsleitung der VHS überlassen, abweichende Entgelte festzusetzen.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Kosten für zusätzliche Leistungen der VHS (z. B. Werkmaterial, Geräte, Lernmittel, Lebensmittelkosten o. ä.) sind von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu tragen.
- (2) Prüfungsgebühren sind von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu tragen.
- (3) Für Bescheinigungen (z. B. Quittungen für gezahlte Kursentgelte) werden keine Entgelte erhoben.
- (4) Für alle qualifizierten Teilnahmebescheinigungen wird ein Verwaltungskostenanteil von 5,00 Euro erhoben.

§ 4

Entgeltfreie Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen der Politischen Bildung sind grundsätzlich entgeltfrei.
- (2) Veranstaltungen der Volkshochschule können aus bildungspolitischen Gründen entgeltfrei bleiben. Die Entscheidung hierüber der Betriebsleitung der VHS.

§ 5

Ermäßigung von Teilnahmeentgelten

- (1) Auf das Unterrichtsentsgelt werden Ermäßigungen an nachstehende Personengruppen wie folgt gewährt:
 - Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Personen im Freiwilligendienst in Höhe von 50 Prozent
 - Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I in Höhe von 50 Prozent
 - Empfänger/innen von Bürgergeld, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 80 Prozent

- (2) Für Studienreisen werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Betriebsleitung der VHS das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Teilnahmeentgelte für die Veranstaltungen werden mit der Anmeldung fällig, soweit nicht andere Termine angegeben sind.
- (2) Bei Lehrgängen und Veranstaltungen, die sich in mehrere Ausbildungsabschnitte gliedern, werden die Entgelte zu Beginn des jeweiligen Abschnittes anteilig fällig.

§ 7

Entgelterstattung und Rücktritt

- (1) Teilnahmeentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der VHS zurückerstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt wird,
 - b) anteilig, wenn eine begonnene Veranstaltung vorzeitig durch die VHS beendet wird.
- (2) Für die Teilnahme an Studienreisen, Seminaren, Lehrgängen und Bildungsurlaubsveranstaltungen werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderte Rücktrittsbedingungen festgelegt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Diepholz, den 09.12.2024

Landkreis Diepholz
gez. V. Meyer
(Landrat)

26. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreis Diepholz vom 17.12.1990

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung mit Gebührentarif der Kreismusikschule (KMS) wird geändert, und erhält die dieser Satzung als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Zugleich tritt die mit der 25. Änderungssatzung beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Diepholz, den 09.12.2024

gez. V. Meyer (Landrat)

**Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS)
des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990
in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 09.12.2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 09.12.2024 folgende 26. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für die übrigen Veranstaltungen der Kreismusikschule (z.B. Studienreisen, -fahrten, Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen) werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Im Einzelfall bleibt es der Betriebsleitung der Kreismusikschule überlassen, für Projektunterricht, Workshops und Ersatzunterrichtsformen (z. B. Online, Videotelefonie u. a.), bemessen an dem jeweiligen Aufwand, abweichende Entgelte festzusetzen.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

(1) Die An-, Um- und Abmeldung zum/vom Unterricht kann online, per E-Mail, Fax oder in schriftlicher Form erfolgen. Eine Zuteilung zum Unterricht ist nur nach Anmeldung möglich. Anmeldungen sind zunächst unverbindlich. Eine Gebührenpflicht kommt erst mit der Inanspruchnahme des Unterrichts zustande. Bei der Abmeldung beginnt die Abmeldefrist erst nach Eingang der Abmeldung bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule.

(2) Die Kurse der elementaren Musikpädagogik - Musikalische Früherziehung I + II (Gebührenziffer 1 des Tarifs zur Gebührenordnung) dauern jeweils ein Schuljahr (01. August – 31.Juli) und beginnen mit einer achtwöchigen Probezeit. Die Abmeldung ist während der Probezeit jederzeit möglich. Die Unterrichtslaufzeit endet automatisch jeweils am 31. Juli eines Schuljahres. Eine Abmeldung ist nicht notwendig. Die Teilnahme an der MFE II bedarf einer erneuten Anmeldung. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Unterrichtslaufzeit abgesehen werden.

(3) Der instrumentale Unterricht in Schulklassen (Gebührenziffer 2 des Tarifs zur Gebührenordnung) dauert ein Schuljahr (01. August – 31.Juli), in den sogenannten Bläserklassen zwei Schuljahre. Der Unterricht endet nach der jeweiligen Laufzeit von einem bzw. in den Bläserklassen nach zwei Schuljahren automatisch. Eine Abmeldung ist nicht notwendig. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Unterrichtslaufzeit abgesehen werden.

(4) Im Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsunterricht (Gebührenziffer 3 + 4 des Tarifs zur Gebührenordnung) - mit Ausnahme der Schnupperangebote (3.1) - gelten eine Unterrichtslaufzeit auf unbestimmte Zeit. Abmeldungen sind mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Monats möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer - bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter - verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Unterrichts. Sie ist in monatlichen Beträgen, jeweils zum 05. eines Monats, fällig.

§ 5 Maßstab der Gebühr

Maßstab der Unterrichtsgebühr ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli) sowie die Form und Dauer des Unterrichts. Maßstab der Gebühr für die Überlassung von Instrumenten ist die Dauer der Überlassung des Musikinstrumentes. Die Gebühr für Erwachsene gilt ab Vollendung des 21. Lebensjahres für Schüler, Studenten und Auszubildende erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres (Nachweis ist vorzulegen). Für einzelne Kurse bzw. Probierangebote wird eine am Aufwand orientierte einmalige Gebühr berechnet.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

(1) Bei der Teilnahme mehrerer Familienmitglieder am Unterricht der Gebührensätze 1 und 3 des Tarifs zur Gebührenordnung wird - mit Ausnahme der Probezeiten in der musikalischen Früherziehung (1.2) und der Schnupperangebote (3.1) - eine Ermäßigung gewährt. Sie beträgt bei zwei Familienmitgliedern 10 v.H., bei drei Familienmitgliedern 20 v.H. und ab vier Familienmitgliedern 30 v.H.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Unterrichtsausfall

Während der Ferien und an den gesetzlichen und arbeitsfreien Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien richten sich nach der für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Schulferienordnung. Die Unterrichtsgebühren sind auch während der Ferien und Feiertage zu zahlen.

§ 8 Erstattung von Unterrichtsgebühren

(1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen (z. B.: längere Erkrankung oder Kur von mindestens drei Wochen) kann eine gebührenfreie Beurlaubung von bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn die Geschäftsstelle der Kreismusikschule unverzüglich benachrichtigt wird.

(2) Für den Fall, dass der Unterricht betriebsbedingt oder durch höhere Gewalt ausfällt und mehr als zwei Stunden jährlich in einem Fach ausgefallen sind, wird die Gebühr für die über zwei Stunden hinaus ausgefallenen Stunden auf Antrag am Ende des Schuljahres (31.07.) erstattet.

§ 9 Überlassung von Musikinstrumenten

Für die Überlassung von Instrumenten wird eine nach vier Jahren gestaffelte Gebühr erhoben (Gebührensatz 5 des Tarifs zur Gebührenordnung).

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung einschließlich des Gebührentarifs tritt am 01.08.2025 in Kraft. Zugleich tritt die mit der 25. Änderungssatzung beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Diepholz, den 09.12.2024
gez. Meyer, Landrat

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben: Neubau einer Bundesstraße B 6n

Bundesstraße B 6n: Planungen für den Neubau einer B 6n von AS Bremen-Kattenturm bis BAB A 1

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest in Hannover, beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den oben genannten Neubau der Bundesstraße B 6n zu realisieren.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin wurde daher beauftragt, die Erweiterung der Bundesautobahn A 1 zu planen und zu bauen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf den in der Anlage tabellarisch aufgelisteten Flurstücken in Bremen und Niedersachsen vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Die Arbeiten sollen in der Zeit vom **03.02.2025 bis zum 30.05.2025** stattfinden und werden von der Firma Nebel & Partner ausgeführt.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die in der Anlage benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Soweit dies nicht ohne weiteres möglich ist, ist der Zutritt durch den Grundstückseigentümer zu ermöglichen (Umzäunung öffnen, Räumung von Weidevieh etc.). Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar von der späteren baulichen Maßnahme in Anspruch genommen werden betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (bspw. Lärmschutz).

Ebenso umfasst die vorstehende Ankündigung auch solche Grundstücke, die lediglich als Zuwegungen zu den von den Vermessungsarbeiten direkt betroffenen Grundstücken dienen.

Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Autobahn GmbH oder durch von ihr beauftragte Unternehmen. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden ggf. auch Festpunkte dauerhaft vermarktet. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarktet werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, die bis in den tragfähigen Untergrund gerammt werden, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen (Kleintransporter, Kombi, in Ausnahmefällen Pick-Up, jeweils mit Gummibereifung) notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwai-ge unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden auf der Grundlage des § 16a Abs. 3 FStrG entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Vorhaben des Neubaus einer B 6n ist in dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs mit Planungsrecht aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden.

Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess fortzuführen.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf Ihren Grundstücken geringfügig und reparabel sowie vorübergehender Natur.

Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit der

**Die Autobahn GmbH des Bundes,
Niederlassung Nordwest – Außenstelle Verden
Hamburger Straße 26
27283 Verden (Aller)
Tel.: +49 4231 67731100**

in Verbindung zu setzen.

Weitere Informationen zu dem Projekt finden Sie unter

<https://www.autobahn.de/planen-bauen/projekt/neubau-b6n>.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim

Niedersächsisches Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

erhoben werden.

Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen.

Die Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

Nienburg, den 03.02.2025

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg
Bismarckstraße 39
31582 Nienburg (Weser)

Gez. Lux

Anlage:

- Lageplan mit Darstellung des Vermessungsbereiches in Niedersachsen
- tabellarische Auflistung aller betroffenen Flurstücke in Niedersachsen

Lageplan mit Darstellung des Vermessungsbereiches in Niedersachsen



Tabellarische Auflistung aller betroffenen Flurstücke in Niedersachsen

Land	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Flurstuecksnummer	Kreis	Lagebezeichnung	Gemeinde
3	2049	Brinkum	1	5/13	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	5/14	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	9/5	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	10/3	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	10/6	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	10/10	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	10/11	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	10/12	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	16/7	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	16/13	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	16/15	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	16/16	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	16/22	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	17/8	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	17/11	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/11	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/13	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/15	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/16	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/19	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/20	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/21	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/23	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/24	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/25	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/27	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/28	Diepholz	Carl-Zeiss-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/35	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/36	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/37	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/40	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/41	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/42	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	20/43	Diepholz	Carl-Zeiss-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	21/2	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	21/6	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	21/11	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	21/12	Diepholz	Carl-Zeiss-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	29/11	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	29/12	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	29/13	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	29/16	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	29/18	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	29/19	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	29/20	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	29/23	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr

Land	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Flurstuecksnummer	Kreis	Lagebezeichnung	Gemeinde
3	2049	Brinkum	1	29/25	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	29/26	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	30/13	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	30/14	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	30/17	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	30/19	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	33/6	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	33/13	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	33/14	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	34/4	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	37/4	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	38/4	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	41/10	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	41/13	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	41/17	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	41/18	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	45/11	Diepholz	Brinkumer See	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	45/15	Diepholz	Carl-Zeiss-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	46/4	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	49/11	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	49/12	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	50/6	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	50/27	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	50/28	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	54/2	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	55/4	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	55/5	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	63/4	Diepholz	Marschdamm	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	63/5	Diepholz	Marschdamm	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	63/6	Diepholz	Marschdamm	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	64/3	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	64/4	Diepholz	Marschdamm	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	65/4	Diepholz	Marschdamm	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	65/5	Diepholz	Carl-Zeiss-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	65/6	Diepholz	Marschdamm	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	66/6	Diepholz	Mittelkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	67/4	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	67/5	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	67/7	Diepholz	Vorderkämpe	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	67/8	Diepholz	Seegraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	1	69/1	Diepholz	Ochtum	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	21/61	Diepholz	Ernst-Abbe-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	21/62	Diepholz	Henleinstraße 9B	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	21/64	Diepholz	Henleinstraße 11	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	126/2	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	126/4	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	126/5	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr

Land	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Flurstuecksnummer	Kreis	Lagebezeichnung	Gemeinde
3	2049	Brinkum	2	126/6	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	126/7	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	126/9	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	126/15	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	126/16	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	126/26	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	126/27	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr
3	2049	Brinkum	2	126/29	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	190	Diepholz	Brinkumer Dorfgraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	192	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	194/1	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	198/1	Diepholz	Nienburg-Bremen - B6-	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	202	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	203	Diepholz	Rodendammgraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	204	Diepholz	Brinkumer Dorfgraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	205	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	206	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	207	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	208/1	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	208/2	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	208/3	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	209/1	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	209/2	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	209/3	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	210/1	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	211/1	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	212	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	3	215/1	Diepholz	Osterbruchwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	23/18	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	23/19	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	25/8	Diepholz	Roden	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/3	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/4	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/6	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/7	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/8	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/9	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/10	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/11	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/12	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/13	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/15	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/16	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/17	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr

Land	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Flurstuecksnummer	Kreis	Lagebezeichnung	Gemeinde
3	2049	Brinkum	4	26/18	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/20	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/27	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/28	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/36	Diepholz	Rodendamm 10	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/37	Diepholz	Roden	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/46	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/51	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/52	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/53	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	26/55	Diepholz	Ernst-Abbe-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/1	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/10	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/12	Diepholz	Ernst-Abbe-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/14	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/15	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/16	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/18	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/20	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/26	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/29	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/33	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/38	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/40	Diepholz	Ernst-Abbe-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/42	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/44	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/48	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/50	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/51	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/52	Diepholz	Am Rövekamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/53	Diepholz	Am Rövekamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/65	Diepholz	Ernst-Abbe-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/68	Diepholz	Alte Bundesstraße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/69	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/71	Diepholz	Am Rövekamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/73	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/74	Diepholz	Ernst-Abbe-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/76	Diepholz	Edisonstraße 9	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/82	Diepholz	Ernst-Abbe-Straße 6	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	28/84	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/1	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/2	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/12	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/24	Diepholz	Ernst-Abbe-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/26	Diepholz	Ernst-Abbe-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/42	Diepholz	Bremer Straße 71	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/43	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr

Land	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Flurstuecksnummer	Kreis	Lagebezeichnung	Gemeinde
3	2049	Brinkum	4	53/44	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/48	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/49	Diepholz	Bremer Straße 73	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/51	Diepholz	Bremer Straße 77	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/52	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/53	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/55	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/56	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	53/57	Diepholz	Bremer Straße 79	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	124/7	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	124/19	Diepholz	Ernst-Abbe-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	4	124/20	Diepholz	Ernst-Abbe-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	1/1	Diepholz	Hinter dem Dorfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	2/2	Diepholz	Hinter dem Dorfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	8	Diepholz	Hinter dem Dorfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	9	Diepholz	Hinter dem Dorfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	10/3	Diepholz	Hinter dem Dorfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	11/1	Diepholz	Hinter dem Dorfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	11/4	Diepholz	Rodendammgraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	12/1	Diepholz	Hinter dem Dorfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	13/6	Diepholz	Hinter dem Dorfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	13/8	Diepholz	Rodendammgraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	13/10	Diepholz	Hinter dem Dorfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	14/4	Diepholz	Hinter dem Dorfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	21/1	Diepholz	Am Rövekamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	21/2	Diepholz	Rodendammgraben	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	21/4	Diepholz	Am Rövekamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	10	23/2	Diepholz	Hinter dem Dorfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	2/1	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	3/1	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	4/1	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	4/4	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	4/6	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	4/7	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	6/2	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	7/2	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	8/7	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	8/31	Diepholz	Gottlieb-Daimler-Straße 6	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	8/36	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	8/39	Diepholz	Gottlieb-Daimler-Straße 16	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	8/42	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	8/44	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	30/6	Diepholz	Gottlieb-Daimler-Straße 18	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	30/7	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	30/10	Diepholz	Gottlieb-Daimler-Straße 22	Stuhr

Land	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Flurstuecksnummer	Kreis	Lagebezeichnung	Gemeinde
3	2049	Brinkum	11	30/16	Diepholz	Gottlieb-Daimler-Straße 24	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	30/17	Diepholz	Lange Deelen	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	30/19	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	30/20	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	30/21	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	30/23	Diepholz	Gottlieb-Daimler-Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	37/6	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	38/5	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	38/7	Diepholz	Kuhkamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	38/15	Diepholz	Kuhkamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	38/16	Diepholz	Kuhkamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	38/17	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	38/18	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	38/19	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	38/20	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	40/3	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	40/10	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	40/12	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	40/14	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	68/2	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	68/3	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	68/7	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	68/10	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	68/14	Diepholz	Am Rövekamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	69/1	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	69/2	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	69/3	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	69/4	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	69/5	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	70/2	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	71/1	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	74/2	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	74/3	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	77/2	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	77/3	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	77/7	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	78/3	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	78/4	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	78/5	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	78/6	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	79/3	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	79/4	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	79/5	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	79/8	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	79/10	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	81/1	Diepholz	Kuhkamp	Stuhr

Land	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Flurstuecksnummer	Kreis	Lagebezeichnung	Gemeinde
3	2049	Brinkum	11	82/2	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	82/8	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	82/9	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	82/10	Diepholz	Großer Kamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	85/1	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	85/2	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	85/10	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	86/2	Diepholz	Am Rövekamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	86/3	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	86/4	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	86/5	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	86/6	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	86/7	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	86/8	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	86/9	Diepholz	BAB - A1	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	86/13	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	87/5	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	110	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	111	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	112	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	113	Diepholz	Bremer Straße	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	114	Diepholz	Nienburg-Bremen - B6-	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	115	Diepholz	An der Autobahn	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	116/1	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	117	Diepholz	Eichenkamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	118	Diepholz	Großer Kamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	119	Diepholz	Großer Kamp	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	130	Diepholz	Bruchhalmwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	131	Diepholz	Bruchhalmwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	132	Diepholz	Bruchhalmwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	133	Diepholz	Bruchhalmwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	134/1	Diepholz	Nienburg-Bremen - B6-	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	136	Diepholz	Bruchhalmwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	137	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	138	Diepholz	Osterwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	144	Diepholz	Osterwiesen	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	145	Diepholz	Truppenkämpfe	Stuhr
3	2049	Brinkum	11	146/1	Diepholz	Eichenkamp	Stuhr

AbwasserVerband

Haushaltssatzung des AbwasserVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund der §§ 16 und 4 der Verbandsordnung sowie § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des AbwasserVerbandes in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

1. im **Erfolgsplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der Erträge auf	13.822 T€
1.2 der Aufwendungen auf	13.526 T€
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,- T€
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- T€

2. im **Vermögenplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 die Mittelbereitstellung für Investitionstätigkeit auf	2.032 T€
2.2 der Mittelverwendung für Investitionstätigkeit auf	3.975 T€
2.3 die Entnahme liquider Mittel für Finanzierungstätigkeit auf	1.943 T€
2.4 der Darlehnstilgung für Finanzierungstätigkeit auf	0 T€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000 T€ festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 17 der Verbandsordnung wird nicht erhoben.

Weyhe, den 12.12.2024

gez. Frank Seidel
- stellv. Geschäftsführer -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.02.2025 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Abwasser Verbandes für das Haushaltsjahr 2025 nicht beanstanden werde. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

2.3 Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für eine Woche beim AbwasserVerband, Leester Str. 139, 28844 Weyhe während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weyhe, den 06.02.2025

gez. Frank Seidel
- stellv. Geschäftsführer -